

RS OGH 2006/12/5 10ObS190/06y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.2006

Norm

ASVG §210 Abs1

ASVG §210 Abs4

Rechtssatz

Da es sich bei der Gesamtrente immer um eine Dauerrente handeln muss, kommt eine Gesamtrentenbildung dann nicht mehr in Betracht, wenn die Folgen des neuerlichen Arbeitsunfallen bereits zur Gänze abgeklungen sind und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit aus diesem neuerlichen Arbeitsunfall nicht mehr vorliegt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 190/06y

Entscheidungstext OGH 05.12.2006 10 ObS 190/06y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121575

Dokumentnummer

JJR_20061205_OGH0002_010OBS00190_06Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at